

FREIZEIT

SPORT

REISEN

Teilnehmerbedingungen

§ 1 Zustandekommen des Veranstaltungsvertrages

(1) Mit der schriftlichen Anmeldung bietet der Teilnehmer der Lebenshilfe den Abschluss eines Veranstaltungsvertrages verbindlich an.

Voranfragen und Reservierungen über das Telefon und/oder das Internet sind stets unverbindlich.

(2) Der Vertrag mit dem Teilnehmer kommt durch die schriftliche Anmeldebestätigung durch die Lebenshilfe zunächst nur vorbehaltlich zustande.

Vertragsbestandteil ist der Teilnehmerfragebogen, der mit der Anmeldebestätigung versandt wird.

Wird von der Lebenshilfe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Rücksendung des Fragebogens dem Vertrag nicht widersprochen, gilt der Vertrag als zustande gekommen.

(3) Sollten der Lebenshilfe im Teilnehmerfragebogen keine genauen Angaben über Art und Umfang möglicher Beeinträchtigung gemacht werden, behält sich die Lebenshilfe vor, den Veranstaltungsvertrag mit dem Teilnehmer zu kündigen.

(4) Der Teilnehmer erklärt sich einverstanden, dass die Lebenshilfe Kreisvereinigung Gütersloh den ausgefüllten Fragebogen für interne Zwecke speichert.

§ 2 Leistungen der Lebenshilfe

(1) Der Umfang der Leistungen der Lebenshilfe ergibt sich aus dem Inhalt der Anmeldebestätigung in Verbindung mit der für den Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Veranstaltungsausschreibung.

(2) Die in der Veranstaltungsausschreibung genannten Freizeitaktivitäten stellen ein Vorschlagspektrum möglicher Angebote dar, aus dem im Verlauf der Veranstaltung einzelne Angebote in Absprache mit der Mehrzahl der Teilnehmer ausgewählt werden können.

(3) Orts- und Hotelprospekte, Prospekte für Ferienspiele und Freizeitangebote, die nicht von der Lebenshilfe vertrieben werden sowie Erklärungen,

Auskünfte und Zusicherungen Dritter, insbesondere der Leistungsträger (z. B. öffentlicher Verkehrsmittel, Hotelleitung, Fluggesellschaften) sind für die Lebenshilfe nicht verbindlich, ausgenommen den Fall, dass eine entsprechende Erklärung oder Auskunft von der Lebenshilfe ausdrücklich bestätigt wurde.

(4) Ändernde oder ergänzende Vereinbarungen zu den in der Veranstaltungsausschreibung aufgeführten Leistungen sowie zu den Teilnehmerbedingungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Lebenshilfe.

§ 3 Betreuung

(1) Die Betreuung der Teilnehmer während der Veranstaltung findet in der Regel durch junge Menschen statt, die keine ausgebildeten Fachkräfte sind (z.B. Schüler, Studenten). Die Lebenshilfe führt mit den Betreuern eine mindestens eintägige Schulung durch.

(2) Die Teilnehmer erkennen an, dass die Betreuung während der Veranstaltung aufgrund der Einteilung in Assistenzstufen erfolgt. Der Betreuerschlüssel der Maßnahme richtet sich nach den Assistenzstufen aller Teilnehmer.

§ 4 Zahlung, Anzahlung

(1) Nach Vertragsschluss (Eingang der Anmeldebestätigung beim Teilnehmer) ist eine Anzahlung in Höhe von 50,- EUR je Person zu leisten, welche auf den Veranstaltungspreis verrechnet wird (nur im Bereich Reisen). Eine Nichtzahlung bewirkt keine Aufhebung des Vertrages.

(2) Die Restzahlung (im Bereich Reisen, ansonsten die volle Bezahlung) ist spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu leisten, wenn feststeht, dass die Veranstaltung durchgeführt wird. Eine Nichtzahlung bewirkt keine Aufhebung des Vertrages.

(3) Die Lebenshilfe versichert, dass der jeweilige Gruppenreiseseherungsschein vorliegt (nur im Bereich Reisen).

§ 5 Leistungs- und Preisänderungen

(1) Nachträgliche notwendige Änderungen und Abweichungen einzelner Veranstaltungsleistungen von dem Inhalt des Teilnehmervertrages sind der Lebenshilfe gestattet, ohne dass sich daraus ein Rücktrittsrecht für den Teilnehmer ergibt.

(2) Die Lebenshilfe kann die Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen (z. B. Hafen- oder Flughafengebühren, Raummieten) bis spätestens 20 Tage vor Veranstaltungsbeginn ändern, sofern zwischen Veranstaltungsausschreibung und Veranstaltungsbeginn mehr als 4 Monate liegen.

(3) Im Fall einer nachträglichen Änderung im Sinn des § 4 Absatz 1 oder Absatz 2 wird die Lebenshilfe den Teilnehmer unverzüglich informieren.

§ 6 Rücktritt des Teilnehmers

(1) Der Teilnehmer kann bis zum Veranstaltungsbeginn jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Lebenshilfe vom Veranstaltungsvertrag zurücktreten.

(2) In jedem Fall des Rücktritts durch den Teilnehmer steht der Lebenshilfe eine Entschädigung zu. Im Bereich Reisen:

a) bis zum 56. Tag vor Beginn 20 % des Gesamtbetrags, mindestens jedoch 100,- EUR,

b) bis zum 29. Tag vor Beginn 30 % des Gesamtbetrags, mindestens jedoch 150,- EUR,

c) bis zum 9. Tag vor Beginn 60 % des Gesamtbetrags,

d) ab dem 8. Tag vor Beginn sowie dem Nichtantritt der Veranstaltung ohne Rücktrittserklärung den Gesamtbetrag, vorbehaltlich des Nachweises eines geringeren Schadens. Für alle anderen Veranstaltungen gelten nur die Prozentregelungen ohne Mindestbeträge.

§ 7 Obliegenheiten des Teilnehmers, Kündigung durch den Teilnehmer

(1) Der Teilnehmer ist verpflichtet, Mängel unverzüglich der Veranstaltungsleitung anzuzeigen.

(2) Wird die Veranstaltung infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, kann der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Teilnahme an der Veranstaltung infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, der Lebenshilfe erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die Lebenshilfe bzw. die Veranstaltungsleitung eine mit dem Teilnehmer vereinbarte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von der Lebenshilfe oder der Veranstaltungsleitung verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt wird. Kündigt der Teilnehmer den Teilnehmervertrag, so bestimmen sich die Rechtsfolgen dieser Kündigung nach dem Gesetz.

§ 8 Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Teilnehmer einzelne Veranstaltungsleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder Abbruch der Veranstaltung, wegen Krankheit oder aus anderen nicht von der Lebenshilfe zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung.

§ 9 Kündigung oder Rücktritt durch die Lebenshilfe

(1) Die Lebenshilfe kann den Teilnehmervertrag vor Veranstaltungsbeginn ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn dringliche Gründe gegen die Teilnahme eines Teilnehmers sprechen. Dies können beispielsweise falsche Angaben im Fragebogen oder eine bei Anmeldung nicht absehbare Verschlimmerung des Allgemeinzustandes, insbesondere psychischer Verhaltensauffälligkeiten

FREIZEIT

SPORT

REISEN

sein. Kündigt die Lebenshilfe, so behält sie den Anspruch auf den Veranstaltungspreis, sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen für die Verpflegung bzw. die Freizeitgestaltung anrechnen lassen.

(2) Die Lebenshilfe kann den Veranstaltungsvertrag nach Veranstaltungsbeginn ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Veranstaltung ungeachtet einer Abmahnung durch die Lebenshilfe oder die Veranstaltungsleitung nachhaltig stört oder wenn er sich in erheblichem Maße vertragswidrig verhält. Die Rückreise erfolgt auf Kosten des Teilnehmers. Kündigt die Lebenshilfe, so behält sie den Anspruch auf den Veranstaltungspreis, sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen für die Verpflegung bzw. die Freizeitgestaltung anrechnen lassen.

Die Veranstaltungsleitung nimmt die Interessen der Lebenshilfe wahr. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmers.

(3) Die Lebenshilfe kann vom Teilnehmervertrag zurücktreten:

- a) bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl,
- b) bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei Nichterreichen der für die Freizeit notwendigen Betreuerzahl.

Die Lebenshilfe wird den Teilnehmer unverzüglich über die Absage der Veranstaltung informieren. Der Teilnehmer erhält den eingezahlten Veranstaltungspreis zurück.

§ 10 Haftung der Lebenshilfe

(1) Die vertragliche Haftung der Lebenshilfe für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Veranstaltungspreis beschränkt,

- a) soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vor-

sätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder b) soweit die Lebenshilfe für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden wegen eines Verschuldens eines Vertragspartners verantwortlich ist.

(2) Für Gepäck bzw. persönliche Gegenstände (Verlust / Beschädigung) wird nicht gehaftet.

(3) Die Lebenshilfe haftet nicht für Störungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen).

(3) Die Lebenshilfe schließt für jeden Teilnehmer eine Regress- und eine Haftpflicht-Unfall-Versicherung ab. Informationen zum Versicherungsschutz liegen in der Lebenshilfe aus und können dort eingesehen werden. Bei Auslandsreisen wird eine Auslandskrankenversicherung abgeschlossen.

§ 11 Verjährung, Abtretungsverbot

(1) Eine Abtretung jedweder Ansprüche des Teilnehmers aus Anlass der Veranstaltung, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, auch an Ehegatten, ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist deren gerichtliche Geltendmachung in eigenem Namen.

(2) Ansprüche des Teilnehmers verjähren nach einem Jahr.

§ 12 Sonstiges

(1) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Die Wirksamkeit des Veranstaltungsvertrages als solcher bleibt unberührt.

(2) Der Teilnehmer verpflichtet sich, seinen Personalausweis (nur im Bereich Reisen), seine Krankenversicherungskarte und/oder den Auslandskrankenschein mitzunehmen sowie seinen Schwerbehinderungsausweis, soweit vorhanden.